Das Land Steiermark AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

FACHABTEILUNG 6B

An das Bundeskanzleramt

Minoritenplatz 3 1014 WIEN

Pflichtschulen

Bearbeiter: DDr. König Tel.: (0316) - 877 - 2097 Fax: (0316) - 877 - 4364 E-Mail: fa6b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 24. November 2011

GZ: FA1F-16.02-5/2001-10 Bezug: BKA-920.196/0002-III/1/2011

E-Mail: iii1@bka.gv.at

Ggst.: Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen, Dienstrechts-Novelle 2011 – Pädagogische Hochschulen; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Stellungnahme.

Hinsichtlich der beabsichtigten Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 im Zusammenhang mit dem neuen Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die mit der Novelle beabsichtigte Anpassung des Dienst- und Besoldungsrechtes für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen an die Anforderungen der Pädagogischen Hochschulen wird befürwortet.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (Art. 5 der Novelle)

Zu § 22 Abs. 1 Z.1 LDG:

Der vorliegende Entwurf zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 sieht eine Ausweitung des Tätigkeitsbereiches im Rahmen der Mitverwendung von LandeslehrerInnen an den Pädagogischen Hochschulen vor. Bislang war Mitverwendung nur für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus-Lehrerfortbildung möglich. Mit der beabsichtigten Änderung soll es künftig mitverwendeten Landeslehrerkräften ermöglicht werden, sämtliche Verwaltungsaufgaben von Pädagogischen Hochschulen wahrzunehmen. Da sich die Lehrtätigkeiten in der Praxis oft nur schwer von den damit in Verbindung stehenden Verwaltungsaufgaben trennen lassen, entspricht die beabsichtigte Gesetzesänderung einem immer wieder geäußerten Anliegen und wird daher begrüßt.

A-8010 Graz • Stempfergasse 4 Parteienverkehr: von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung Amtsstunden (für die Einbringung von Anträgen): Montag bis Donnerstag 8 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12:30 Uhr DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201 IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Zu § 22 Abs. 4a LDG:

Mit dieser Regelung wird das Stundenausmaß der Mitverwendungen – sowohl hinsichtlich Unterrichtsstunden als auch Arbeitsstunden für die allgemeine Verwaltung – genau definiert und das Höchstausmaß der Mitverwendung mit 50 Prozent einer Vollbeschäftigung (insgesamt 320 Unterrichtsstunden oder 800 Arbeitsstunden) festgelegt. Da bislang in der Praxis Mitverwendungen bis zu 19 Lehrerwochenstunden vorkamen, die eine Unterrichtstätigkeit an der Stammschule der Lehrkraft kaum noch ermöglichten und immer wieder zu Problemen führten, wird diese klare gesetzliche Festlegung sehr positiv zur Kenntnis genommen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen Für die Steiermärkische Landesregierung Der Leiter der Fachabteilung Verfassungsdienst

(Dr. Alfred Temmel)